



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/348/18-2012

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMJ-S693.007/0003-IV 3/2011

DATUM

07.02.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 9 des Strafregistergesetzes und § 6 des Tilgungsgesetzes:

1. Sowohl der geplante § 9 Abs 1 Z 3 des Strafregistergesetzes als auch der geplante § 6 Abs 1 Z 8 des Tilgungsgesetzes orientieren sich sprachlich am § 37 JWG 1989.

Es wird jedoch vorgeschlagen, abweichend vom Text des § 37 Abs 1 JWG 1989 die Wortfolge "eines bestimmten Kindes" durch die Wortfolge "eines bestimmten Minderjährigen" zu ersetzen, um klarzustellen, dass die Auskunftspflicht nicht bloß im Hinblick auf Kinder, sondern allgemein im Hinblick auf Minderjährige besteht. Wenngleich die im § 21 Abs 2 ABGB enthaltene Definition des Begriffs des "Kindes" zwischenzeitig entfallen ist, wird der Begriff des "Kindes" – nicht zuletzt auch aufgrund der in den §§ 310 und 865 ABGB enthaltenen Altersgrenzen – vielfach noch in einem dem § 21 Abs 2 ABGB entsprechenden eingeschränkten Sinn verstanden. Auch die Mitteilungspflicht des § 37 JWG erstreckt sich aufgrund seines gesamten weiteren Inhaltes trotz der dort im Abs 1 verwendeten Wortfolge "eines bestimmten Kindes" auch auf die einen Minderjährigen betreffenden Umstände.

2. Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die geplanten Befugnisse bzw Auskunftsrechte lediglich den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern und nicht auch den freien Jugendwohlfahrtsträgern zukommen (zur Differenzierung siehe die §§ 4, 8 JWG bzw auch § 6 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992).

3. Um den Mitarbeitern der öffentlichen Jugendwohlfahrt beim Vollzug der geplanten Bestimmungen auch eine weitestgehende Handlungssicherheit zu gewährleisten, wird ergänzend vorgeschlagen, die weitere Verwendung der durch die Auskünfte erhaltenen Informationen zu regeln. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an den Fall, dass im Zug einer Gefährdungsabklärung durch die unbeschränkte Einsichtsmöglichkeit in das Strafregister eine relevante strafrechtliche Verurteilung des Lebensgefährten der Kindesmutter eines betroffenen Minderjährigen bekannt wird. Im Einzelfall kann es notwendig sein, dieses Wissen zur Sicherung des Kindeswohles an die Kindesmutter oder auch an Sicherheits- oder Justizbehörden weiterzugeben. Auch die Verwertung dieses Wissens in einem den Minderjährigen betreffenden familiengerichtlichen Verfahren muss dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger möglich sein. Die im § 9 JWG bzw im § 17 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 festgelegte Verschwiegenheitspflicht steht dem nicht entgegen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC

8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 203-0/610/352-2012, Intern